kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abt. V/I (Energie Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 664 126 0964
E. Grassl@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Wien, 16. Oktober 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend Ökosoziale Kriterien-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Ökosoziale Kriterien-Verordnung. Der Kompost und Biogas Verband Österreich bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung aller arbeits-, abeitnehmerschutz- sowie sozialrechtlichen Vorgaben und Standards. Fragen wirft jedoch vor allem die im Verordnungsentwurf nicht eindeutig definierte Nachweisplicht, welche mitunter zu einer Endlosschleife durch wiederkehrende Nachforderungen ausarten könnte, auf. Die Ausgestaltung muss zwingend sicherstellen, dass die Vorgaben zu keinem überbordenden Aufwand werden und dadurch mitunter die weitere Entwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien behindert wird.

§ 1 Abs. 3 Z 1:

Die Einbeziehung der Jahresbilanz bzgl. der Definition von Unternehmensgrößen würde dazu führen, dass investitionsintensive erneuerbare Energietechnologien, wie z.B. Biogas-/Biomethananlagen, auf Grund der Investitionssummen zumindest in Kategorie 2 fallen würden. Dies obwohl der Jahresumsatz und die Anzahl der Beschäftigten eindeutig eine Einstufung als kleines Unternehmen (Z 1) ergeben würde.
Wir bitten um die Streichung der Jahresbilanz als zusätzliches Einstufungskriterium, da dies im Gegensatz zur vorhandenen Praxis der Einstufung von Betriebsgrößen nach Umsatz und Mitarbeiteranzahl zu einer komplett unnatürlichen Einstufung der Unternehmenskategorie führen würde.

§ 2 Abs. 1 Z 1:

Biogas-/Biomethananlagen sind vielfach integrierter Bestandteil historisch gewachsener Betriebsstrukturen, wie beispielsweise der lebensmittelverarbeitenden Industrie, der Abfallwirtschaft oder der Landwirtschaft. Dementsprechend sind auch die Einordnungen in die kollektivvertraglichen Vorgaben erfolgt. Entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Z 1 müssten

jene Mitarbeiter, die im Energieanlagenteil des Unternehmens arbeiten, den kollektivvertraglichen Bestimmungen der Energiewirtschaft zugordnet werden.
Wir bitten um Streichung des Satzteiles „*und Betriebsteilen*“ sowie der Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Wahl bzw. Zuordnung eines Kollektivvertrags sich aus den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens ergeben.

§ 2 Abs. 2:

Die in § 2 Abs. 2 genannten Fördergrenzen für die Ausnahmen bzw. teilweisen Ausnahmen von den zu wählenden zusätzlich zu erfüllenden Maßnahmen sind für Biomethananlagen unrealistisch niedrig angesetzt und würden bei Beibehaltung kein tatsächliches Unterscheidungskriterium darstellen. Mittlere bis größere Biomethananlagen, Größenordnungen welche wiederkehrend von der Politik gefordert werden, haben ein Investitionsvolumen von € 15 Mio. aufwärts. Wir bitten daher die im § 2 Abs. 2 genannten Grenze für die Einhaltung zusätzlicher Maßnahmen bei Investitionsförderungen gemäß § 59 EAG auf zumindest € 10 Mio. anzuheben.

§ 3 Abs. 1 Z 6:

Die Zulassung von Eigenerklärungen ist ausdrücklich zu begrüßen und unbedingt beizubehalten. Wir regen an, sie als Regelfall auszugestalten, mit stichprobenartiger Prüfung (Abs. 2). Die Folgen einer unrichtigen Erklärung (Rückforderung, Ausschluss) sind in der Verordnung zu regeln, wobei bei bloß formalen Mängeln eine Heilung möglich sein muss.

Verfahrensfragen zur Nachweiserbringung

Die folgenden Punkte gelten für alle Erneuerbaren und sind nicht bloße Erleichterungen, sondern notwendige Voraussetzungen für ein verhältnismäßiges und rechtssicheres Förderverfahren. Der administrative Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum Förderzweck und zum konkreten Risiko stehen:

- **Verhältnismäßigkeit**: Das Nachweisverfahren muss ohne unverhältnismäßigen bürokratischen oder finanziellen Aufwand möglich sein. Notarielle Beglaubigungen oder gebührenpflichtige Bestätigungen öffentlicher Stellen sind auszuschließen.

- **Gültigkeitsdauer**: Nachweisdokumente mit einem Ausstellungsdatum von bis zu einem Jahr vor Einreichung sind anzuerkennen. Nachforderungen von Unterlagen mit jüngerem Stichtag sind auszuschließen.

- **Mehrfachnutzung und zentrale Hinterlegung**: Einmal erbrachte Nachweise sollen bei der Abwicklungsstelle zentral hinterlegt und für Folgeprojekte grundsätzlich für einen angemessenen Zeitraum wiederverwendet werden können. Die Wiederverwendung soll gelten, solange die zugrunde liegenden Tatsachen unverändert sind; wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Nachweise auf Ebene der Unternehmensgruppe sollen für Projektgesellschaften anerkannt werden können, soweit sie das jeweilige Kriterium tatsächlich abdecken.

- **Freiwillige Vorprüfung und Mustervorlagen**: Die Förderabwicklungsstelle soll eine freiwillige Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung vor Einreichung sowie Mustervorlagen und Ausfüllhilfen bereitstellen.

- **Nachreichungen**: Für fehlende oder unvollständige Nachweise sollte ein Verbesserungsverfahren mit einer klaren, angemessenen Frist vorgesehen werden. Vorgeschla-

gen wird eine Frist von mindestens vier Wochen ab Aufforderung. Dabei ist zwischen heilbaren formalen oder dokumentarischen Mängeln und dem tatsächlichen Fehlen einer materiellen Fördervoraussetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt zu unterscheiden. Ein Ausschluss allein wegen heilbarer formaler Mängel sollte vermieden werden, sofern die Erfüllung der Voraussetzung fristgerecht nachgewiesen werden kann.

- **Schutz vor nachträglichem Förderverlust**: Eine bloß abweichende Form des Nachweises darf nicht zur Verweigerung oder Rückforderung der Förderung führen, wenn der inhaltliche Nachweis erbracht wird.

- **Neugründungen**: Die Verordnung enthält keine Regelung für neu gegründete Unternehmen. Projektgesellschaften werden häufig erst kurz vor dem Gebot gegründet, sodass Geschäfts- und Jahresberichte noch nicht vorliegen. Hierfür ist eine Ersatzregelung (z.B. Erklärung bzw. Nachweis der Muttergesellschaft) vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich





Hannes Hauptmann *Alfons Humer*